

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 12.01.2021

STELLUNGNAHME DES VSSTÖ ZUR ÄNDERUNG DES UNIVERSITÄTSGESETZES 2002

Jänner 2021, Verband Sozialistischer Studentinnen und Studenten
in Österreich

Der VSStÖ lehnt die geplanten Änderungen im Universitätsgesetz 2002 zu einem großen Teil ab. Von den - im Regierungsprogramm bereits formulierten - angestrebten Zielen (Studierbarkeit und Verbindlichkeit) werden im Entwurf nur jene ernsthaft verfolgt, die nachteilige Änderungen für Studierende bringen. Wenige kleine Verbesserungen können die geplanten Verschärfungen nicht im Geringsten aufwiegen.

Insbesondere folgende Punkte sind aus Sicht des VSStÖ zu kritisieren:

- Einführung einer Mindeststudienleistung bei sonstiger Exmatrikulation

Durch die gesamte Novelle und die Erläuterungen zieht sich ein Bild von Studierenden als ungezogenen Kindern, die mit strenger Hand geführt werden müssten. Diese Rohrstock-Bildungspolitik ist aus unserer Sicht klar abzulehnen. Die Einführung einer verpflichtenden Mindeststudienleistung wird für Studierende keine Verbesserungen darstellen, sondern nur dazu führen, dass mehr Studierende (und darunter vor allem jene mit Betreuungspflichten oder einer notwendigen Erwerbstätigkeit) ihr Studium abbrechen müssen. Gekoppelt mit einer Streichung der Nachfrist, dem Verabsäumen der Abschaffung von Studienbeiträgen und mangelnder Rücksichtnahme auf die individuelle Lebenssituation von Studierenden kommt es zu einer weiteren kurzsichtigen Verschulung und Elitisierung der österreichischen Universitätslandschaft.

- Weitere Entdemokratisierung der Universitäten

Die zahllosen Machtverschiebungen, die die Novelle vorsieht, sind aus Studierendensicht nicht hinzunehmen. Nachdem auch hier nicht nur eine Demokratisierung des Senats im Sinne der Studierenden verabsäumt wurde, werden dem Gremium außerdem weitreichende Kompetenzen entzogen und zu Universitätsrat und/oder Rektorat verschoben, um - wie in den Erläuterungen beschrieben - den Einfluss des BMBWF zu stärken. Nachdem diese Einschnitte



nach Einschätzung einiger Jurist_innen verfassungswidrig sein können, erwarten wir uns auch hier ein Umdenken vonseiten des BMBWF.

- Wo bleibt die Studierbarkeit?

Als großes Ziel der Novellierung des Universitätsgesetzes wurde und wird "Studierbarkeit" genannt. Dieses Ziel ist für uns Studierende im vorliegenden Entwurf nicht abgebildet. Weder eine Aufhebung der Studienbeiträge noch weitreichendere Beurlaubungsregelungen haben Einzug in die Novelle gehalten. Stattdessen werden Prüfungstermine gekürzt und Selbstverständlichkeiten wie einfachere Anrechnungen als guter Wille verkauft. Auf der einen Seite stehen massive Verschärfungen für unseren Studienalltag, die in keinsten Weise versucht werden, auf der anderen durch Unterstützungsleistungen aufzuwiegen. Vor allem muss hier darauf hingewiesen werden, dass verabsäumt wurde, erwerbstätige Studierende, bspw. durch einen Erlass der Studienbeiträge oder einfacheren Beurlaubungsregelungen, zu unterstützen.

Im Anschluss finden sich die Positionen zu einzelnen Änderungen.

§ 2 Leitende Grundsätze und § 3 Aufgaben

Der VSStÖ begrüßt die Änderung der Formulierung von "Frauen und Männer" auf "Geschlechter".

§ 14 Evaluierung und Qualitätssicherung

Grundsätzlich ist die Evaluierung der Verteilung von ECTS-Punkten zu begrüßen. Zu hoffen bleibt allerdings, dass daraus auch Ableitungen im Sinne der ECTS-Gerechtigkeit getroffen werden. Dafür braucht es jedenfalls auch eine Veröffentlichung dieser Evaluierungsergebnisse.

§20c Einführung Interuniversitäre Organisationseinheiten

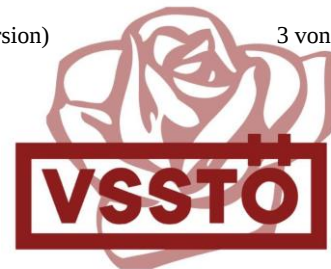
Die Einführung interuniversitärer Organisationseinheiten wird begrüßt.

§21 Universitätsrat

Als positiv ist die künftige Begründungspflicht bei der Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats hervorzuheben. Dass politische Funktionen allerdings auf Bundes- und Landesebene eingegrenzt werden und die Kommunalebene somit ausgeblendet wird, sehen wir kritisch.

§22 Rektorat

Die Einführung der sogenannten Richtlinienkompetenz ist so nicht hinzunehmen, vor allem aus dem Grund, dass sie aus Sicht des Ministeriums damit begründet wird, zu wenig Durchgriff auf die Ausrichtung der Universitäten abseits der ohnehin strengen Leistungsvereinbarungen zu haben. Der Senat als von den Universitätsangehörigen gewähltes Organ darf in seinen Kompetenzen nicht beschnitten werden.



§23a Findungskommission

Wir begrüßen die Ausweitung der Findungskommission. Festgehalten werden muss aber an dieser Stelle, dass die Findungskommission jedenfalls ein studentisches Mitglied enthalten muss.

§23b Wiederbestellung

Aus studentischer Sicht ist es demokratiepolitisch nicht tragbar, dass der_die Rektor_in für die erste Wiederbestellung ohne Zustimmung des Senats agieren kann. Hier braucht es dringend eine Änderung.

§ 42 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Zu den geplanten Änderungen im Wirkungsbereich des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möchten wir die bereits veröffentlichte Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Geschlechterforschung unterstützen.

§54 Einführung von kombinierten Master- und Doktoratsstudien

Hier erscheint es aus Sicht des VSStÖ wichtig, darauf hinzuweisen, dass sichergestellt werden muss, dass auch in Doktoratsprogrammen (und damit künftig auch in kombinierten Master- und Doktoratsstudien) auf die soziale Durchmischung der Studierenden geachtet werden muss. Eine dementsprechende Evaluierung des Angebots würde sinnvoll erscheinen.

§54f. Studien im Ausland

Jedenfalls geachtet werden muss in diesem Zusammenhang auf die Fragestellung, wie mit Studierendenvertretungen bei Studierenden im Ausland umzugehen ist.

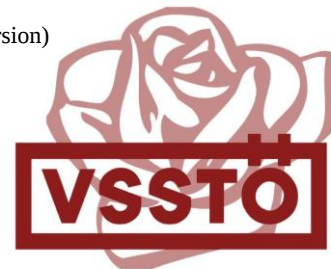
§59 Rechte und Pflichten der Studierenden

Die Formulierung unter (2) erachten wir als zynisch und ohne Notwendigkeit in einem Gesetz. Studierenden zu unterstellen sie hätten kein Interesse daran, ihr Studium rasch abzuschließen, zeugt schlicht davon, dass zu wenig auf die Lebensumstände von Studierenden geachtet wird.

Auch die Änderung unter (5) ist nicht Zuständigkeit des Universitätsgesetzes, sondern der Studierendenkurie, die darauf zu achten hat, kompetente Vertreter_innen in Kollegialorgane des Senats zu entsenden. Einschränkungen sind hier nicht notwendig.

§59a Mindeststudienleistung

Eine verpflichtende Mindeststudienleistung bei sonstiger Exmatrikulation und Studienfachsperrung für zehn Jahre ist aus unserer Sicht vehement abzulehnen. Abgesehen von der dahinterstehenden Mentalität sind auch die Rahmenbedingungen nicht nachvollziehbar. Dass etwa der Zeitpunkt der Noteneintragung maßgeblich ist und nicht der der Erbringung der Leistung, stellt eine weitere Verschärfung dar.



§59b Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen seitens der Universität, die dem Zwang zur Mindeststudienleistung gegenüber gestellt werden, gehen aus unserer Sicht nicht weit genug. Den Einzug von Vereinbarungen zwischen Studierenden und Universität sehen wir sehr kritisch.

§ 61 Zulassungsfristen und § 62 Fortsetzungsmeldung

Wieso die Nachfrist künftig nicht mehr existieren soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dass hier grundsätzlich die Zulassung und die Fortsetzungsmeldung in kürzere Zeiträume gefasst werden sollen, sowie die Ausnahmegründe für spätere Zulassungen beschränkt werden sollen, ist aus studentischer Sicht abzulehnen.

§ 66 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die sogenannte "cooling-off-Phase" bei mehrmaligem Nichtbestehen der StEOP sehen wir als wichtigen Teil einer Orientierungsphase an. Die Streichung ebenjener und damit der Einführung einer lebenslangen Studienfachsperrung kann aus studentischer Sicht nichts abgewonnen werden, weshalb diese Änderung fallen gelassen werden sollte.

§ 67 Beurlaubung

Wir finden es sehr schade, dass die zuvor diskutierten Erleichterungen für Studierende in Bezug auf Beurlaubungen (zweimal im Studium die Möglichkeit zu erhalten, sich ohne Grund beurlauben lassen zu können), keinen Einzug in den Gesetzesentwurf gehalten hat und ersuchen dringend um Wiederaufnahme dieses Passus. Außerdem soll auf keinen Fall gestrichen werden, dass Universitäten autonom weitere Beurlaubungsgründe in ihren Satzungen festhalten dürfen. Wieso hier statt Unterstützungen für Studierende nun weitere Verschärfungen kommen sollen, erschließt sich uns nicht.

§ 71b Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien

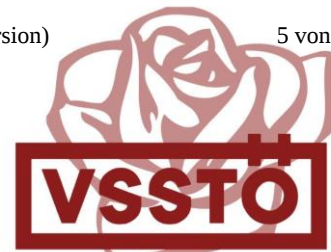
Hier ist aus Sicht des VSStÖ an der bestehenden Regelung festzuhalten, dass Prüfungen in Aufnahmeverfahren grundsätzlich wiederholbar sind und dies nicht nur per Verordnung des Rektorats ermöglicht werden soll.

§72a Gesamtnote

Die Einführung der Möglichkeit einer Gesamtnote, die vor allem für Studierende, die ein Studium im Ausland anstreben oft von großer Wichtigkeit für die Zulassung ist, wird begrüßt.

§76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Aus studentischer Sicht ist es ein Fortschritt, Studierenden die Möglichkeit zu bieten, sich ohne Konsequenzen von einer Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, sollte sich am zuvor kommunizierten Modus etwas ändern. Die in Absatz (3) festgehaltene Kürzung der vorgeschriebenen Prüfungstermine sehen wir allerdings sehr kritisch. Das vom BMBWF formulierte Ziel eines effizienten und raschen Studiums wird sicherlich nicht dadurch erreicht,



dass Studierende seltener die Möglichkeit bekommen, Prüfungen abzulegen. Diese Änderung sollte dringend gestrichen werden.

§ 76a Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Als VSStÖ begrüßen wir die Rechtssicherheit für Studierende, die mit einem eigenen Passus im Universitätsgesetz zu Online Prüfungen einhergeht, möchten allerdings vehement darauf hinweisen, dass in dieser Regelung der Fokus stark darauf gelegt wird, ob Studierende die Leistung selbst erbringen und zu wenig darauf, wie mit der Privatsphäre von Studierenden umgegangen wird. Außerdem braucht es Vorgaben, was für technisches Equipment (Webcam, Internetverbindung, Mikrofon, etc.) verlangt wird, das gegebenenfalls auch von der Universität zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 78 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Als VSStÖ begrüßen wir die Möglichkeit, dass Studierende, die bspw. über den zweiten Bildungsweg an eine Universität kommen, unterstützt werden, indem sie sich Vorqualifikationen leichter anrechnen lassen können. Kritisch sehen wir allerdings die Einschränkung, dass dies im ersten Semester passieren muss. Gerade zu Beginn eines Studiums sind Studierende oftmals damit konfrontiert sich in einer neuen Umgebung und einer neuen Struktur zurechtfinden zu müssen. Sie da zusätzlich mit Anrechnungsformularen zu quälen, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Daher sollte diese Beschränkung des Zeitraums aufgehoben werden.

§ 88 Führung akademischer Grade

Wir begrüßen die Präzisierung bei der geschlechtsspezifischen Führung akademischer Grade.

§§ 98, 99, 99a Berufungsverfahren

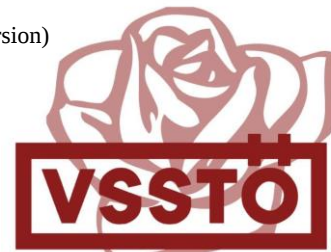
Auch hier sei auf die Notwendigkeit eines angemessenen Maßes an studentischer Mitbestimmung bei der Berufung von Professor_innen hingewiesen.

§109 Kettenvertragsregelung

Aus studentischer Sicht ist es unumgänglich, dass gerade für Jungwissenschaftler_innen mehr Sicherheit für eine akademische Laufbahn geschaffen wird, anstatt sie in noch prekärere Arbeitsverhältnisse zu drängen.

§ 116a Ghostwriting

Bei den geplanten Regelungen zum Thema Ghostwriting soll jedenfalls darauf hingewiesen werden, dass es sich nur um entgeltlich erbrachte Leistungen handelt, da die Grenzen sonst sehr fließend sind (Hilfe beim Transkribieren, Korrekturlesen einer Masterarbeit etc.). Die Strafen werden außerdem als verhältnismäßig sehr hoch erachtet.



Aus studentischer Sicht gibt es außerdem einige fehlende Punkte anzumerken, um deren Aufnahme dringendst ersucht wird:

Freier Hochschulzugang

Leider wurde bis dato in der Novellierung verabsäumt, ein Augenmerk auf den freien Zugang zu österreichischen Universitäten zu legen. Aus studentischer Sicht sollte der § 91 Studienbeitrag jedenfalls ersatzlos gestrichen werden. Sollte dies bedauernswerterweise nicht dem politischen Willen des BMBWF entsprechen, sollten mindestens die Erlassgründe in § 92 erweitert und jedenfalls wieder der Erlassgrund der Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

Beurlaubungsregelungen

Wie bereits oben angemerkt, soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es breitere Beurlaubungsregelungen für Studierende braucht. Die Möglichkeit, sich ohne Nachweis eines Grundes beurlauben lassen zu können, würde nicht nur Betreuungspflichtigen oder erwerbstätigen Studierenden entgegenkommen, sondern auch den Universitäten mehr Planungssicherheit bieten.

Demokratisierung

Ebenfalls verabsäumt wurde eine Stärkung der inneruniversitären Demokratie. Anstatt den Einfluss des BMBWF zu stärken (der wohl auch der Hochschulautonomie zuwiderläuft), sollte die Zusammensetzung der Gremien an die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse an den Universitäten herangeführt werden. In einem ersten Schritt bedarf es jedenfalls der Wiedereinführung der Drittelparität im Senat, sowie gesetzlich festgelegte studentische Mitglieder in Gremien, bspw. der Findungskommission gemäß § 23a.

Berücksichtigung der Situation von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

In der Novelle werden verschiedene (nationalgesetzliche) Definitionen von Behinderung verwendet, jeweils in ihrer nachteiligen Form. Hier sei darauf hingewiesen, dass es wohl sinnvoller wäre, eine internationale anerkannte Definition zu wählen. Die Regelungen für Studierende in Bezug auf die geplante Mindeststudienleistung sollten ebenfalls überdacht werden, da ein vorgeschriebener dreijähriger Behindertenstatus schlicht zu lang ist. Generell sieht diese Regelung allerdings keine Chancengleichheit für alle Studierenden vor.

Wir ersuchen um Aufnahme der genannten Kritikpunkte in die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Für den Verband Sozialistischer Studentinnen und Studenten in Österreich:

Dora Jandl
Vorsitzende

Sara Velic
Hochschulpolitische Sprecherin